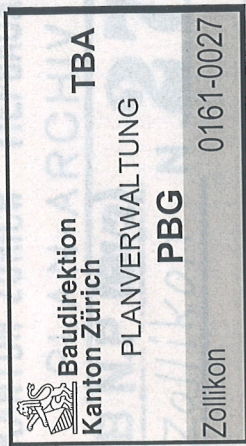


Sitzung vom 19. April 1919.



1097. Baulinien. Mit Eingabe vom 25. Februar 1919 er sucht der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien folgender Straßenzüge, deren Pläne beige- legt sind:

a) Goldhaldenstraße von der Bahnhofstraße bis zur pro- jektierten Hägnistraße, mit einem Baulinienabstand von 20 m.

b) Das Verbindungsstück der Hägnistraße von der Gold- haldenstraße bis zum Knotenpunkt Tramstraße-Zollikerstraße, mit einem Baulinienabstand von 22 m.

Die Ausschreibung in den amtlichen Publikationsorganen erfolgte nach der Genehmigung der Vorlage durch die Gemein- deversammlung am 7. August 1917.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich, welches der Baudirektion mit den Akten der Baulinie der Tramstraße am 6. März 1918 eingereicht wurde, sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Goldhaldenstraße (Haldenstraße) und die Hägni- straße verbinden den Bahnhof Zollikon mit dem Knotenpunkt Zollikerstraße-alte Landstraße und sollen dem südwestlichen Dorfteil als Rampenstraße dienen. Durch die allerdings un- günstige Annäherung an die bestehende Guggerstraße III. Klasse und an das Bachtobel war es möglich, mit einer Stei- gung von 7,3% durchzukommen.

2. Dieses tiefe Tobel bildet die Grenze zwischen den Ge- meinden Küsnacht und Zollikon.

Über die Frage des Anschlusses der projektierten Hägni- straße an eine solche auf Küsnachtergebiet äußert sich der Be- richt der Gemeinde Zollikon, daß trotz mehrfachen Anfragen, Konferenzen und Augenscheinen eine Einigung noch nicht habe erzielt werden können. Es dürfe aber das Quartierplanver- fahren und die bauliche Entwicklung des schönsten Gebietes der Gemeinde Zollikon nicht länger hinausgeschoben werden, weshalb ersucht wird, den geschlossenen Straßenzug von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die alte Landstraße zu genehmigen.

3. Diesem Begehren kann Folge gegeben werden, weil im Projekt für die Anschlußvarianten der Gemeinde Küsnacht ein ziemlicher Spielraum dadurch geschaffen ist, daß die südliche Baulinie der Goldhaldenstraße zwischen den Profilen 438.30 bis 668.50 nur projektiert, aber nicht festgesetzt ist, also von der Genehmigung ausgeschlossen werden soll. Ebenso gestat- tet die Steigung von 1,77% zwischen den Profilen 567,50 und 568,50 den Anschluß eines Straßenzuges von der Küsnachter- seite her an beliebiger Stelle.

Die projektierte Hägnistraße fällt von der Zollikerstraße gegen die Goldhaldenstraße mit 1,77%.

4. Der Gemeinderat Küsnacht teilt in einer Vernehmlass- ung vom 20. März 1919 mit, daß er gegen die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Hägni- und Goldhaldenstraße nichts einwende. Er setze aber voraus, daß keine Schwierig- keiten bereitet würden, falls beim Anschluß der Tramstraße am Niveau der betreffenden Straße auf Zollikergebiet etwelche Änderungen nötig würden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen in Zolli- kon werden genehmigt:

a) Goldhaldenstraße, von der Bahnhofstraße (I. Klasse, Nr. 3) bis zur projektierten Hägnistraße, mit einem Baulinien- abstand von 20 m; zwischen den Profilen 438,30 bis 668,50 betrifft die Genehmigung nur die nördliche Baulinie;

b) das Verbindungsstück der Hägnistraße, von der Gold- haldenstraße bis zum Knotenpunkt Tramstraße-Zollikerstraße, mit einem Baulinienabstand von 22 m.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Beilage eines genehmigten Planexemplares, an den Gemeinderat Küsnacht und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. April 1919.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Mittlg. an Kreisr. I

Zürich

23. MAI 1919

KANTONSINGENIEUR

